

Stellungnahme

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)349 C



DGB

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Stand 01.11.2023)

DGB-Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 2023

Das Wichtigste in aller Kürze

- Der DGB begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Hürden zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere die Verkürzung der Fristen auf fünf bzw. in Ausnahmefällen auf drei Jahre.
- Die Abkehr vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit und die Anerkennung doppelter Staatsbürgerschaft auch für Bürger*inne außerhalb der EU trifft ebenfalls auf unsere Zustimmung.
- Die Verschärfungen beim Thema Lebensunterhaltssicherung werden vom DGB abgelehnt, weil dadurch Menschen aus sozialen Gründen der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit verweigert wird.
- Die geplanten Einbürgerungsfeiern werden vom DGB begrüßt, sie dürfen jedoch nicht zu einer Verzögerung bei der Wirksamkeit der Einbürgerung führen.
- Die im Zusammenhang mit der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse aufgeführten Kriterien sieht der DGB insofern kritisch, weil damit eine Ungleichbehandlung der Einbürgerungswilligen gegenüber deutschen Staatsbürgern festgeschrieben wird.

5. Dezember 2023

Kontaktperson:

Gerd Wiegel

Referatsleiter Demokratie,
Migrations- und
Antirassismuspolitik

Keithstr. 1, 10787 Berlin

Tel.: 030 – 24 060 277

Fax: 030 – 24 060 276

Mobil: 0171 860 28 99

E-Mail: gerd.wiegel@dgb.de

Internet: <http://www.dgb.de>

Grundsätzliche Bewertung

Der DGB begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und die mit ihm verbundene Absenkung der Hürden zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Zusammen mit der prinzipiellen Anerkennung von Mehrstaatlichkeit handelt es sich beim Gesetzentwurf um einen großen Schritt hin zur Anerkennung der Realität einer modernen Einwanderungsgesellschaft, der seit vielen Jahren überfällig ist und jetzt endlich genommen wird. Für Integration, Anerkennung und demokratische Teilhabe stellt der Gesetzentwurf einen großen Fortschritt dar.

Die bisherige Regelung hatte zur Folge, dass ein Großteil der in Deutschland ansässigen eingewanderten Bevölkerung nicht an demokratischen Prozessen wie den Bundestags- und Landtagswahlen teilnehmen konnte und nur EU-Bürger*innen bei Kommunalwahlen mitentscheiden durften. Hieraus entstand ein gravierendes Demokratiedefizit, durch das circa 10 % der Personen im wahlfähigen Alter von demokratischen Wahlen ausgeschlossen wurden.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Fristverkürzung und Mehrstaatlichkeit

Die Absenkung der Frist zur Einbürgerung auf fünf Jahre wird vom DGB ausdrücklich begrüßt, denn mit einem schnelleren Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft können die vollen politischen Rechte in Anspruch genommen werden. So wird Deutschland nicht nur geographisch, sondern auch politisch und rechtlich sehr viel schneller zur Heimat der Eingewanderten. Im internationalen Vergleich haben beispielsweise auch Frankreich, Finnland, Luxemburg und die Niederlande eine Frist von fünf Jahren gesetzt, bevor die Staatsbürgerschaft beantragt werden kann. In Irland und Kanada liegt diese Frist sogar bei nur drei Jahren. Die vorgesehene Möglichkeit der Verkürzung auf drei Jahre bei besonderen Anstrengungen der Antragsteller wird von uns ebenfalls begrüßt.

Zentraler Aspekt der Gesetzesänderung ist die Abkehr vom Prinzip der Vermeidung von mehrfachen Staatsbürgerschaften. Die Beibehaltung der Herkunftsstaatsbürgerschaft soll nun allen ermöglicht werden, auch Menschen, die nicht aus EU-Staaten kommen. Dieses Prinzip der Mehrfachstaatsbürgerschaft erübrigt die bislang noch in Teilen praktizierte Optionspflicht. Der Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft führt nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft, was außerordentlich zu begrüßen ist.

Der DGB hat in der Vergangenheit bereits häufig auf die Problematik des Prinzipes der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit hingewiesen, da Theorie und Praxis bereits seit vielen Jahren weit auseinandergehen. Die jetzt geplante Angleichung von Theorie und Praxis ist längst überfällig. Außerdem ist der DGB davon überzeugt, dass die anvisierten gesetzlichen Änderungen auch Wegbereiter sein werden, das angeführte Demokratiedefizit langfristig zu minimieren.

Lebensunterhaltssicherung

Eine Voraussetzung, die Einbürgerung beantragen zu können, ist die Sicherung des Lebensunterhaltes. Bei dieser Regelung drängt der DGB darauf, eine Gesamt-abwägung der Voraussetzungen vorzunehmen und Personen, die während des Voraufenthaltes oder gar während des Beantragungszeitraums unverschuldet Sozialleistungen bezogen haben, nicht von der deutschen Staatsbürgerschaft auszuschließen. Hier sollten gleichermaßen andere Faktoren wie beispielsweise ehrenamtliche Tätigkeiten oder Familienfürsorgepflichten wohlwollend geprüft werden.

In der vorliegenden Neuregelung soll jedoch der Passus in § 10 (1) 3. („... ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann ~~oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.~~“) gestrichen werden. Trotz der neu eingeführten Ausnahmeregelungen stellt dies aus Sicht des DGB eine unangemessene Verschärfung der Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes dar. So können über eine solche Regelung Menschen, die aus unabewisbaren Gründen nur in Teilzeit arbeiten können oder

Menschen mit Beeinträchtigungen, vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden. Bereits bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel wird die Sicherung des Lebensunterhaltes geprüft. Die Einbürgerung nun weitreichend vom Einkommen abhängig zu machen, widerspricht demokratischen Grundprinzipien.

Übergabe der Einbürgerungsurkunde bei der Einbürgerungsfeier

Die geplanten Einbürgerungsfeiern werden vom DGB begrüßt, sie dürfen jedoch nicht zu Verzögerungen bei der rechtlichen Wirksamkeit der Einbürgerung führen. Aus diesem Grund halten wir die ausschließliche Übergabe der Einbürgerungsurkunden im Rahmen solcher Einbürgerungsfeiern für falsch, solange damit eine Verzögerung der rechtlichen Wirkung verbunden sein kann.

Gemeinden mit wenigen Einbürgerungsverfahren werden nur in größeren Abständen Einbürgerungsfeiern durchführen. Dies kann die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde um Wochen, wenn nicht gar Monate verzögern. Sollte beispielsweise eine Einbürgerungsfeier abgesagt werden, würden die Urkunde an die zuständige Landesbehörde rückübersandt und müsste ein weiteres Mal an die kommunale Behörde zugestellt werden, wenn ein neuer Termin für die Einbürgerungsfeier angesetzt wird. Dies erscheint kaum pragmatisch. Daher empfiehlt der DGB, wie bislang die Einbürgerungsurkunde zuzustellen und die Einbürgerungsfeier unabhängig davon in einem feierlichen Rahmen durchzuführen.

Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse

Die bereits verankerte Erklärung zum Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung soll um den Zusatz „antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürde des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Gesetzes“ ergänzt werden. Außerdem soll in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach gewissen Paragraphen des Strafgesetzbuches, die zuständige Behörde zur Feststellung der Voraussetzungen der Einbürgerung die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung ersuchen, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind.

Die vorgesehene Spezifizierung der allgemeinen Formulierung des „Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ ist verständlich, führt jedoch zu zusätzlichen Hürde und einer Ungleichbehandlung gegenüber der angestammten Bevölkerung. Hassmotivierte Straftaten als Folge der hier angeführten Verhaltensweisen sind nicht spezifisch Eingewanderten zuzurechnen, sondern können gleichermaßen auch von Menschen ohne Einwanderungshintergrund ausgehen. Hassmotivierte Taten bleiben häufig ohne Folgen für die Täter*Innen, weil die strafrechtlichen Anforderungen zur

Verurteilung hoch angesiedelt sind. Diese hohen Hürden erschweren in der Praxis, dass antisemitische oder andere hassmotivierte Straftaten – ungeachtet wer sie verantwortet – ausreichend verfolgt bzw. sanktioniert werden. Eine Ungleichbehandlung der Einbürgerungswilligen gegenüber deutschen Staatsbürgern ginge zudem damit einher, dass die Einbürgerungsbehörden neben der verbindlichen Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach § 37 StAG auch noch eine zusätzliche Abfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vornehmen müssten. Angesichts der sehr geringen Gesamtanzahl der bislang strafrechtlich verfolgten Taten nach § 46 Absatz 2 Satz 2 erscheint es im Ergebnis kaum angemessen und zielführend, diesen zusätzlichen Schritt regelmäßig bei jeder Einbürgerung vorzunehmen.

Vielmehr schlägt der DGB vor, hassmotivierte Straftaten unabhängig davon, von wem sie verübt werden, mit aller Schärfe des Gesetzes zu verfolgen und zu ahnden und Täter*innen einer gerechten und angemessenen Strafe zuzuführen.

Ergänzende Anforderungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern seit langem ein kommunales Wahlrecht für alle Eingewanderten und nicht nur für EU-Bürger*innen. Leider wird die Möglichkeit einer solchen ersten Beseitigung des vorhandenen Demokratiedefizits im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genutzt.

Stärkung und Ausbau der Einbürgerungsbehörden

Da Einbürgerungsverfahren angemessen administriert werden müssen, drängt der DGB den Gesetzgeber, parallel zu den gesetzlichen Änderungen auch die Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu unterstützen, mit denen die zuständigen kommunalen Behörden die notwendigen Kapazitäten erhalten, diese Einbürgerungsverfahren auch in einem gesetzten Zeitrahmen zu bewältigen. Eine Möglichkeit könnte die Einrichtung zentraler Einbürgerungsbehörden sein, die dann mit den Sachlagen und Verfahren vertraut sind und so schneller und reibungsloser vorgehen können. Darüber hinaus wird angeregt, die Einbürgerungsverfahren zukünftig digitalisiert auszustalten, um Verfahrensschritte zu straffen.

Anpassungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Anwendung eines modernisierten Staatsangehörigkeitsrechtes weist der DGB auf die Wichtigkeit eindeutiger Definitionen im Gesetz, sowie einer Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht hin. Die derzeitig aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften stammen aus dem Jahr 2000, die durch Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern im Jahr 2015 ergänzt wurden. Die hier aufgeführten Hinweise sollten in einer Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften Berücksichtigung finden.



Der DGB ist überzeugt, dass die Erleichterungen bei der Einbürgerung langfristig zu einer Stärkung der Demokratie in Deutschland beitragen wird. Neben den gesetzlichen Änderungen muss ein Augenmerk auf die Administration der Einbürgerung gelegt werden, um die gesetzlichen Vorhaben auch in gute Praxis überführen zu können.